

Rechtsfortwirkungsanspruch

Als Rechtsfortwirkungsanspruch bezeichnet man die Eingriffskondiktion nach § [812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB](#). Der [Schuldner](#) hat in einem solchen Fall den auszugleichenden Vorteil selbst durch einen Eingriff in ein fremdes Recht genommen.

Beispiel: F leiht G ein Buch, dieser verkauft dieses an den D. G gibt sich als Eigentümer des Buches gegenüber D aus. In diesem Fall geht das Eigentum am Buch an den D über (§§ 929, [932 BGB](#)). Den Vermögensvorteil muss G an F gem. Eingriffskondiktion an F herausgeben.

Der Rechtsfortwirkungsanspruch ist der wichtigste Anwendungspunkt der Eingriffskondition.